Kreisfischerei-Verein Böblingen e.V.
Geschäftsstelle:
Weißdornweg 12
71139 Ehningen
www.kfv-bb.de

Kreisfischerei-Verein Böblingen e.V.

KFV

BÖBLINGEN e.V.

Satzung

§ 1
Name, Sitz und Gründung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
   Kreisfischereiverein Böblingen e.V.
2. Sitz des Vereins ist Böblingen. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB (eingetragen unter der Nr. VR. 553 im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen).
3. Der Verein wurde am 24. April 1969 gegründet. Er ist politisch, rassisch und konfessional neutral.
4. Der Verein ist dem Verband für Fischerei und Gewässerschutz Baden-Württemberg e. V. (VFG) angeschlossen. Mitglieder des Verbandes für Fischerei und Gewässerschutz e.V. sind gleichzeitig Mitglieder des Verbandes Deutscher Sportfischer e. V. Deren Satzungen werden anerkannt.
5. Jedes Mitglied ist über den Verein bei Ausübung der Fischerei und bei Vereinsveranstaltungen über den Verein haftpflicht- und unfallversichert.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Sportfischen auszuüben und zu verbessern sowie das ökologische Gleichgewicht im und am Fischwasser zu bewahren bzw. wiederherzustellen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ge-

meinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe sowie stehender Gewässer und ähnliche Bestrebungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Bar- und Sachauslagen werden erstattet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus etwaigen Überschüssen des Vereins und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

3. Seine Ziele will der Verein erreichen durch:
   a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V.,
   b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer", also auf alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensbedingungen des Fischwildes,
   c) einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitglieder als Sportangler sowie deren Beratung in allen

mit der Sportfischerei, dem Umwelt-, Tier- sowie Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Schulungen, Lehrgänge usw.,

d) Ermöglichung des Angelsports für seine Mitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder und Gäste,

e) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Gerätehütten, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen,

f) Einhaltung und Überwachung bestehender gesetzlicher oder vereinsinterner Schonzeiten und Mindestmaße der Fische,

g) Überwachung der Gewässer durch Gewässerwarte zur Reinhaltung der Gewässer und Aufrechterhaftung der Ordnung am Wasser,

h) Pflege der Kameradschaft innerhalb des Vereins und mit Nachbarvereinen,

i) Übernahme von Bachpatenschaften, auch ohne Möglichkeit der fischereilichen Nutzung der betreuten Gewässer,

j) Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die staatliche Fischerprüfung gem. § 15 LFischVO für Vereinsmitglieder sowie Nichtmitglieder durch ein vorn Verein bestelltes Ausbildungs- bzw. Lehrerteam,

k) Förderung der Vereinsjugend,

l) Förderung des Castingsports.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer als natürliche Person das 12. Lebensjahr vollendet hat (Jugendfischer) bzw. das 18. Lebensjahr vollendet hat (Vollfischer). Jedes Mitglied muss die staatliche Fischerprüfung gem. § 15 LFischVO abgelegt haben oder/und im Besitz des Fünf-, Zehn-, oder des Fischereischeins auf Lebenszeit des Landes Baden-Württemberg sein.
Für Jugendliche ist zum Erwerb der Mitgliedschaft die Genehmigung des Erziehungsberechtigten oder Vormunds erforderlich. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Aktive), fördernden Mitgliedern (Passive), Ehrenmitgliedern und Jugendmitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Fischerprüfung gem. § 15 LFischVO erfolgreich abgelegt hat. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Vereinsgewässer nach Maßgabe der Gewässerbewirtschaftungsrichtlinien (Gewässerordnung) des Vereins zu befischen und sie haben in allen Haupt- und Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme. Sie haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele zu fördern, die Satzung einzuhalten, ihre Jahresbeiträge und die jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden rechtzeitig zu erbringen. Eine jährliche Fangübersicht ist bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres bei der Vorstandschaft einzureichen.
2. Fördernde Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Wechsel vom or-

dentlichen Mitglied (aktive) zum fördernden Mitglied (passive) und umgekehrt ist jederzeit möglich.

Dieses muss bis 31.12. des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Fördernde Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, an denen nicht gefischt wird, sie haben in Haupt- und Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme und das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben die Pflicht, ihre Mitgliedsbeiträge und die für sie festgesetzten Arbeitsstunden abzuleisten. Ein Befischungsrecht der Vereinsgewässer steht den fördernden Mitgliedern grundsätzlich nicht zu.

3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Beschluss der Hauptversammlung des Vereins ernannt, wenn sie sich um die Förderung und die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung von Vereinsbeiträgen und der Ableistung von Arbeitsstunden befreit.
4. Jugendmitglieder sind Vereinsmitglieder zwischen dem vollendeten 12. und dem 18. Lebensjahr. Sie sind in einer Jugendgruppe zusammengefasst, die vom Jugendwart des Vereins betreut wird. Über ihre Rechte und Pflichten entscheidet die Hauptversammlung. Das aktive oder passive Wahlrecht entfällt bei Jugendmitgliedern, sie haben in Vereinsversammlungen weder Sitz noch Stimme.

Die Vereinszugehörigkeit wird bei allen Mitgliedern einschließlich der Zeit ihrer Mitgliedschaft in der Jugendgruppe des Vereins gerechnet.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss in allen Fällen (§ 3) schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Recht auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die neu aufgenommenen Mitglieder werden vom Vorstand bei der jährlichen Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von zwei Kalenderjahren nicht erneuert werden. Ein bevorzugtes Aufnahmerecht gilt für Personen, die zuvor mindestens ein Jahr lang Gastfischer des Vereins waren und sich besonders um die Ziele des Vereins (z. B. durch die Ableistung von Arbeitsstunden) verdient gemacht haben.

Ordentliche Mitglieder sowie fördernde Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Für Jugendfischer, die dem Verein beitreten, entfällt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Entrichtung einer Aufnahmegebühr in den Verein. Dafür richtet sich die Aufnahmegebühr für Jugendfischer, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche oder fördernde Mitglieder werden, nach ihrem Eintrittsalter als Jugendfischer in den Verein. Diese Aufnahmegebühren werden wie folgt festgesetzt:

Eintrittsalter ab vollendetem 12. Lebensjahr	60 %
Eintrittsalter ab vollendetem 13. Lebensjahr	70 %
Eintrittsalter ab vollendetem 14. Lebensjahr	80 %
Eintrittsalter ab vollendetem 15. Lebensjahr	90 %
Eintrittsalter ab vollendetem 16. Lebensjahr	100 %

der jeweils gültigen Aufnahmegebühr für Erwachsene.

§ 5
Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod des Mitglieds;

b) durch Austritt aus dem Verein. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geleistete Aufnahmegebühren werden grundsätzlich nicht zurückerstattet. Geschieht der Austritt nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen (insbesondere Arbeitsdienst) für das laufende Jahr voll zu entrichten;

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann das Ausschlussverfahren einleiten und beschließen, wenn das Mitglied die Verpflichtungen des Vorjahres nicht bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres erfüllt hat; wenn das Mitglied der Satzung, den Interessen, oder den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, eine ehrenrührige Handlung begeht oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeil schadet; wenn das Mitglied wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist; wenn es gegen fischereirechtliche Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg oder des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat oder wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.

d) Gegen den Ausschluss durch die Vorstandschaft steht dem Betroffenen das Beschwerderecht beim Ehrenrat des Vereins zu, dessen Beschluss endgültig ist, wenn nicht gegen die Satzung des Vereins verstoßen wurde. In letzterem Fall hat das ausgeschlossene Mitglied die

Möglichkeit, Revision bei der nächsten Hauptversammlung einzulegen. Diese entscheidet über die Revision endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Rückzahlung entrichteter Aufnahmegebühren oder Jahresbeiträge.

Bei Verlust der Vereinsmitgliedschaft erhält das ausgeschiedene Mitglied dem Verein gewährte Darlehen ausnahmslos zurück. Ausgeschiedene Mitglieder haben ihre Fischereierlaubnis (Mitgliedskarte, Schlüssel und weiteres Vereinseigentum) unverzüglich dem Verein zurückzugeben. Sowohl beim freiwilligen Austritt als auch bei Ausschluss aus dem Verein verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche und Rechte an den Verein und dessen Vermögen.

§ 6
Fischereiberechtigung

1. Fischereiberechtigt ist nur derjenige, der folgende gültige Dokumente:
   a) den staatlichen Fischereischein,
   b) den Sportfischerpass
   c) die Mitgliedskarte und
   d) das Fangbuch
   mit sich führt.

2. Angehörige der Jugendgruppe dürfen nur unter Aufsicht eines ordentlichen Vereinsmitglieds oder Ehrenmitglieds fischen.

3. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist bei triftigem Grund jederzeit zur Überprüfung der Vereinspapiere, des Fi-

schereigeräts und der gefangenen Fische eines am Vereinsgewässer Fischenden berechtigt.

§ 7
Beiträge

1. Jedes ordentliche oder fördernde Mitglied hat einmalig eine Aufnahmegebühr zu entrichten und einen jährlichen Jahresbeitrag, der bei ordentlichen Mitgliedern die jeweilige Fischerei-Jahreserlaubnis beinhaltet. Der bis zum 31. Januar eines jeden laufenden Jahres zu leistende Jahresbeitrag wird in seiner jeweiligen Höhe für das Folgejahr auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Hauptversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
3. Angehörige der Jugendgruppe sind von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr befreit. Sie zahlen jährlich einen Beitrag für die Fischerei-Jahreserlaubnis.
4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder, sowie die Jugendfischer sind außerdem verpflichtet, jährlich eine vom Gesamtvorstand festzulegende Zahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Die Vorstandschaft kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Für entgegen der Verpflichtung nicht abgeleistete Arbeitsstunden ist ein vom Gesamtvorstand jeweils festzulegendes Entgelt zu entrichten.

§ 8
Disziplinarmaßnahmen

Statt eines Ausschlusses (§ 5c) kann die Vorstandschaft

gegen ein Mitglied nach dessen vorheriger Anhörung erkennen auf:

a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereiberechtigung in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
b) Zahlung einer Geldbuße bis zu 300 €
c) Verweis mit oder ohne Auflage,
d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist die Anrufung des Ehrenrats zulässig, der in den Fällen a) bis d) endgültig entscheidet.

§ 9
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) die Hauptversammlung,
b) die Vorstandschaft,
c) der Ehrenrat.

§ 10
Vorstandschaft, Kassenprüfer, Ehrenrat und Pressewart

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
   a) dem 1. Vorsitzenden und
   b) dem 2. Vorsitzenden, die zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
   c) dem Schriftführer,
   d) dem 1. Kassierer,
   e) dem 2. Kassierer,
   f) dem Jugendwart,

g) dem 1. Gewässerwart,
h) dem 2. Gewässerwart,
i) dem 1. Beisitzer,
j) dem 2. Beisitzer,
k) dem Hüttenwart,
l) dem technischen Wart und
m) dem Gerätewart.

2. Der 1. und der 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung. Im Fall der Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden kann vom 1. oder 2. Vorsitzenden im Einzelfall auch jedes andere Vorstandsmitglied mit der Vertretung des Vorsitzenden beauftragt werden.
3. Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.
4. Der 1. Vorsitzende des Vereins überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Er ist verpflichtet, mindestens alle 2 Monate eine Vorstandssitzung und zweimal im Jahr eine Mitgliederversammlung (letztere in schriftlicher Form) einzuberufen. Er beurkundet deren Beschlüsse und sorgt für deren Ausführung. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsangelegenheiten nach ihren Obliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecke des Vereins gerichtet sein.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. oder im Falle von dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muss innerhalb einer Kalenderwoche eine Vorstandssitzung stattfinden.
7. Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, zur Einhaltung der Gewässerbefischungsbestimmungen Kontrollen am Gewässer durchzuführen.
8. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.
9. Kann ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit seine Tätigkeit nicht mehr ausüben, erfolgt eine Zuwahl bei der nächsten Hauptversammlung.
10. Der Vorstandschaft gehören nicht an:
    a) die zwei Kassenprüfer,
    b) die drei Mitglieder des Ehrenrats,
    c) der Pressewart,
    d) der Internetbeauftragte
11. Die Prüfung der finanziellen Geschäfte des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern. Sie legen der Hauptversammlung den Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht vor und schlagen die Entlastung der Kassierer vor.
12. Abweichend von Punkt 11 sind der 1. und 2. Vorsitzende jederzeit berechtigt, die Kassengeschäfte zu überprüfen.
13. Die Amtszeit der drei Mitglieder des Ehrenrats beträgt jeweils zwei Jahre. Die Ehrenratsmitglieder sollen erfah-

rene Fischer sein und nicht dem Vorstand angehören. Dem Ehrenrat obliegt die Entscheidung bei Streitigkeiten, welche durch eine gütliche Einigung zwischen Mitgliedern und Vorstandschaft nicht bereinigt werden können. Außerdem ist der Ehrenrat die Beschwerdeinstanz, die von Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme nach § 5c) oder § 8 der Satzung angerufen werden kann. Die Entscheidungen des Ehrenrats sind in den Fällen des § 8 der Satzung vereinsintern endgültig.

14. Für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren ist für den Verein ein von der Hauptversammlung gewählter Pressewart tätig.

§ 11
Wahlen

1. In den Vorstand können nur ordentliche oder fördernde Mitglieder gewählt werden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem eigenen Wahlgang geheim zu wählen. Steht nur ein Kandidat für ein Vorstandsamt zur Verfügung, ist als Ausnahmefall dessen Wahl durch Akklamation zulässig.
3. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinigt.
4. Die Hauptversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer, den 1. Kassierer, den 1. Gewässerwart, den 1. Beisitzer, den Hüttenwart, den technischen Wart und den Gerätewart in ungleichen Jahren für zwei Jahre.
5. Der 2. Vorsitzende, der 2. Kassierer, der 2. Gewässerwart, der 2. Beisitzer und der Jugendwart werden in glei-

chen Jahren für zwei Jahre gewählt.

6. Ein von der Hauptversammlung gewähltes ordentliches oder förderndes Mitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf, fungiert als Wahlleiter, es leitet die Wahlen und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.
7. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.
8. Die zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr durch Akklamation öffentlich gewählt.
9. Die drei Mitglieder des Ehrenrats sowie der Pressewart werden von der Hauptversammlung durch Akklamation auf die Dauer von zwei Jahren öffentlich gewählt.

§ 12
Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Die Vorstandschaft verwaltet das Vereinsvermögen. Sie ist berechtigt, über die laufenden Jahreseinnahmen zu verfügen.
2. Hinsichtlich der Ausgaben können der 1. und der 2. Vorsitzende über Beträge bis zu 1.000,00 € im Einzelfall allein verfügen. Der 1. und der 2. Vorsitzende können über Beträge, die im Einzelfall 2.000,00 € nicht übersteigen, zusammen verfügen. Bei Beträgen über 2.000,00 € entscheidet die einfache Mehrheit des Gesamtvorstandes. Andere Vorstandsmitglieder können nach Rücksprache mit dem 1. und 2. Vorsitzenden über Beträge bis zu 200,00 € verfügen. Alle anderen Vereinsmitglieder können nur auf Anweisung der Vorstandschaft Ausgaben für

den Verein tätigen.

3. Der Kassen-Barbestand darf 300,00 € nicht übersteigen, überschießende Beträge sind auf ein Bankkonto des Vereins einzuzahlen.
4. Die Aufnahme von Darlehen sowie die Verfügung über die Rücklagen bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere den Naturschutz und den Umweltschutz zu verwenden hat.

§ 13
Hauptversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet im Kreis Böblingen die ordentliche Hauptversammlung statt.
2. Die Vorstandschaft ist berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung zusätzlich einzuberufen, wenn sie es im Vereinsinteresse für erforderlich hält. Die Vorstandschaft muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller ordentlichen und fördernden Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Eine Prüfung der Begründung durch die Vorstandschaft ist dabei nicht zulässig. Die außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von fünf Wochen nach dem Tag der Antragstellung stattfinden.
3. Zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung sind alle Mitglieder und Gastfischer spätes-

tens drei Wochen vor dem Termin (gültig ist das Datum des Poststempels) vom Vorstand schriftlich einzuladen und zwar unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.

4. Anträge zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden.
5. Der ordentlichen Hauptversammlung obliegt vor allem:
   a) Entgegennahme der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft über das abgelaufene Kalenderjahr
   b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
   c) Entlastung des Vorstandes,
   d) Durchführung der Wahlen zur Vorstandschaft, der Kassenprüfer, Ehrenratsmitglieder und des Pressewarts nach Maßgabe des § 11,
   e) Beschlussfassung über Anträge,
   f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer sowie vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl schriftlich.
9. Bei Beschlüssen über eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten anwesen-

den und nichtanwesenden Mitglieder erforderlich. Sollte bei der ersten Auflösungsversammlung diese 3/4-Mehrheit nicht erreicht werden, muss eine zweite Versammlung einberufen werden. In dieser Versammlung entscheidet dann die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

§ 14
Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen, die der Information der Mitglieder durch die Vorstandschaft dient. Beschlussfassungen oder Wahlen sind dabei nicht durchzuführen.

§ 15
Ehrenordnung, Gewässerordnung, Befischungsbestimmungen

1. Die Hauptversammlung ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine Ehrenordnung und eine Gewässerordnung zu erlassen. Sie werden mit Beschlussfassung Bestandteil dieser Satzung und gelten ab Bekanntgabe an die Vereinsmitglieder.
2. Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Kalenderjahres hat die Vorstandschaft die Befischungsbestimmungen für die einzelnen Vereinsfischgewässer für das kommende Jahr fest zu legen und den Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Verstöße gegen die Bestimmungen werden als Disziplinarmaßnahmen i. S. von § 8 gewertet und geahndet.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 11. März 2006 zum Beginn des folgenden Kalenderjahres am 01. Januar 2007 in Kraft.
Frühere Satzungen werden damit ungültig.

EHRENORDNUNG
des Kreisfischerei-Vereins Böblingen e.V.

- 1 -

Ehrung von Mitgliedern durch Vereinszugehörigkeit.

- 1/1-

Mitglieder die dem Verein in ununterbrochener Folge 15 Jahre angehört haben, erhalten nach Überschreiten des Stichtages (Stichtag = Eintritts-Datum) die Ehrennadel in Silber. Dabei ist es unerheblich, ob das Mitglied als Jungfischer oder anderes Mitglied in den Verein aufgenommen wurde.

- 1/2 -

Mitglieder, die dem Verein in ununterbrochener Folge 25 Jahre angehört haben, erhalten nach Überschreiten des Stichtages wie unter 1/1 die Ehrennadel in Gold. Weiteres wie unter 1/1.

- 1/3 -

Mitglieder, die dem Verein in ununterbrochener Folge 40 Jahre angehört haben, werden zu Ehrenmitgliedern erhoben. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung des Mitglieder-Beitrages befreit, jedoch gehen die Kosten zur Ausübung des Angelsports weiterhin zu Lasten des Ehrenmitglieds. Stichtag wiederum wie unter 1/1 und 1/2 beschrieben.

- 2 -

Ehrung von Mitgliedern des Vorstandes.

- 2/1 -

Vorstandsmitglieder, die in ununterbrochener Folge 6 Jahre ein Amt innerhalb der Vorstandschaft bekleidet haben, erhalten die Ehrennadel in Silber. Es ist unerheblich, ob während der 6 Jahre verschiedene Ämter im Vorstand bekleidet wurden.

- 2/2 -

Vorstandmitglieder, die in ununterbrochener Folge 12 Jahre ein Amt innerhalb der Vorstandschaft bekleidet haben, erhalten die Ehrennadel in Gold. Es ist unerheblich, ob während der 12 Jahre verschiedene Ämter im Vorstand bekleidet wurden.

- 3 -

Besondere Ehrung von Mitgliedern.

- 3/1 -

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein sowie um den Angelsport erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes eine Ehrung erfahren.

Vorschläge zur Ehrung können auf von einem Vereinsmitglied mit schriftlicher Begründung an den Vorstand gegeben werden.

Dieser hat in einer Sitzung darüber zu beschließen.

Für die Ehrung ist eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.

Ehrungen von Nichtmitgliedern.

Die Ordentliche oder Außerordentliche Mitglieder-Versammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Ehrenmitglieder ernennen. Daneben kann sie auch ich geeignet erscheinende Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein und den Angelsport vornehmen. Ehrenmitglieder können neben natürlichen Personen auch Körperschaften, Vereine und Firmen sein.

Diese Ehrenordnung wurde in der Hauptversammlung des Kreisfischerei-Vereins Böblingen e.V. am 6.3.1976 bekannt gegeben.
Die Versammlung nahm diese Ehrenordnung an.

Böblingen, den 6. März 1976

Der Ehrenrat:

Ernst Böhm Alex Seemüller Brodbeck